



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2013 (05.07)  
(OR. en)**

**11503/13**

**UEM 266  
ECOFIN 634  
SOC 540  
COMPET 523  
ENV 633  
EDUC 274  
RECH 317  
ENER 337  
JAI 530**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Vordok.: 10345/13 UEM 143 ECOFIN 437 SOC 401 COMPET 384 ENV 490 EDUC 186  
RECH 221 ENER 243

---

Betr.: Europäisches Semester:

Annahme von Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen für 2013 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen für den Zeitraum 2012-2016/17 und

Annahme der Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

Annahme des erläuternden Vermerks

---

Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2013 im Rahmen des Europäischen Semesters folgende Dokumente vorgelegt:

- eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und

- für 23 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, mit einer auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 2 AEUV gestützten Empfehlung zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Der Rat wird die in der Anlage aufgeführten Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat sie gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV gebilligt hat.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Diese Texte wurden vom Rat auf seinen Tagungen vom 20. Juni (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), vom 21. Juni (Wirtschaft und Finanzen) sowie vom 25. Juni (Allgemeine Angelegenheiten) geprüft und abschließend überarbeitet und vom Europäischen Rat am 27./28. Juni gebilligt.

In Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher vorschlagen, dass der Rat beschließt, den erläuternden Vermerk (10399/13) und alle in der Anlage des Dokuments 11505/13 aufgeführten Dokumente unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen zu billigen. Alle Dokumente müssen noch von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet werden.